

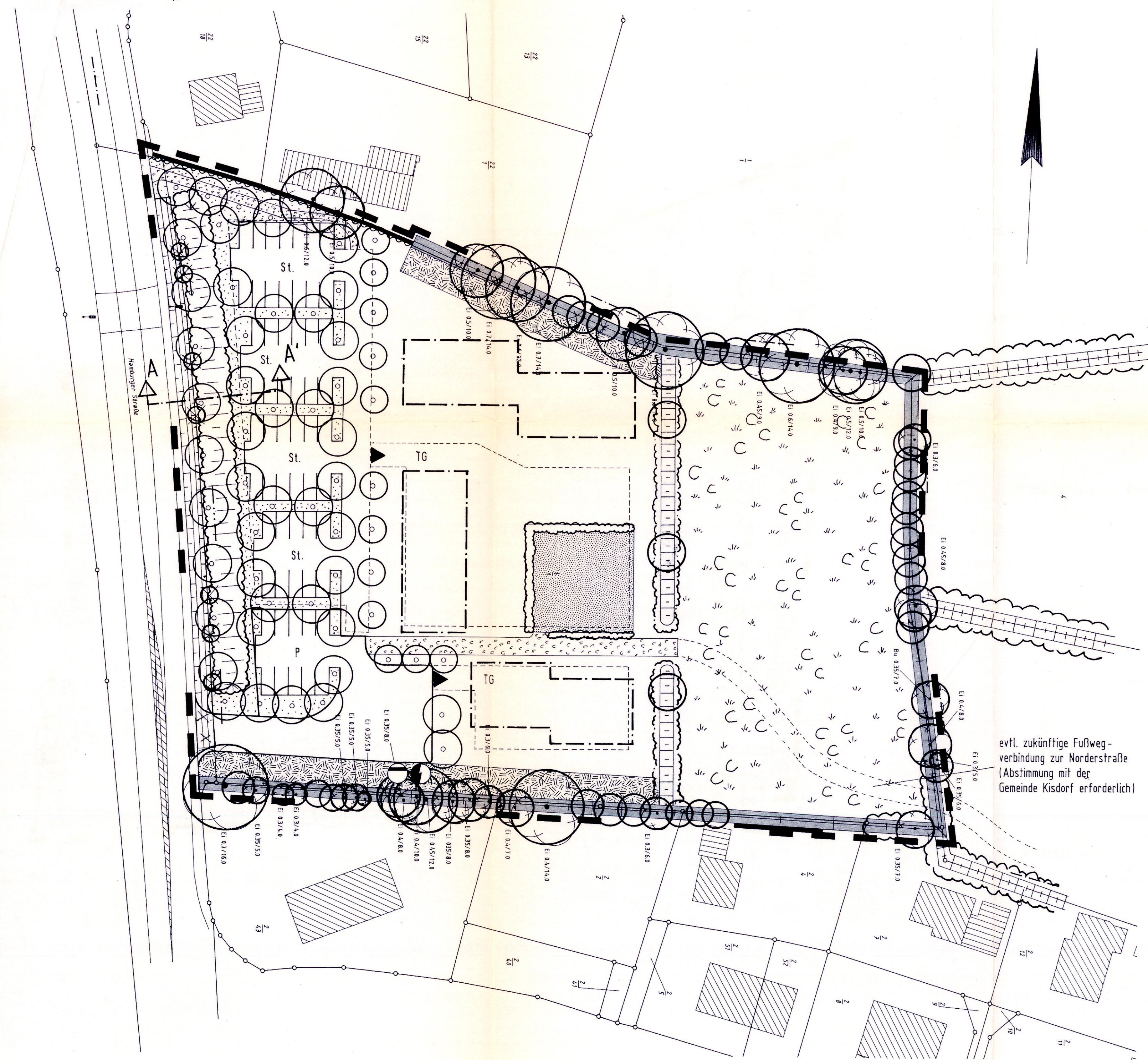
GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 88

HENSTEDT - ULZBURG

ENTWURF

M. 1:500

Planzeichnung Teil A



ZEICHENERKLÄRUNG:

— Grenze des Grünordnungsplans

ERHALTUNGSGEBOTE

- Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen bzw. Überhältern
- ⊖ Erhaltung und Pflege von Knicks
- ⊗ Beseitigung von Einzelbäumen
- ⊗ Beseitigung des Grabens

ANPFLANZUNGSGEBOTE

- ⊖ Anlage und Pflege eines Knicks mit Überhältern
- ⊖ Anlage eines Knickschutzstreifens, von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten (5 m breit)
- ⊖ Bepflanzung des Lärmschutzwalls mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- ⊖ Anpflanzung und Pflege von großkronigen / kleinkronigen Bäumen
- ⊖ Unterpflanzung mit Sträuchern
- ⊖ Anpflanzung und Pflege von Laubholzhecken
- ⊖ Anpflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

AUSGLEICHSLÄCHEN

- ⊖ Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- ⊖ Anlage und Entwicklung von Wiesenflächen

GRÜNLÄCHEN

- ⊖ öffentliche Grünfläche: Kinderspielplatz
- ⊖ Fuß- und Radweg, unabhängig vom Fahrverkehr

BAULICHE NUTZUNG

- ⊖ Baugrenze
- ⊖ Tiefgarage
- ⊖ Lärmschutzwall, ca. 2,00m hoch, siehe Schnitt A - A'

VERKEHRSFLÄCHEN

- ⊖ Straßenfläche
- ⊖ Gemeinschaftsstellplätze / öffentliche Parkplätze
- ▶ Tiefgaragenzufahrt

SONSTIGES

- ⊖ Trafostation
- ⊖ Pumpstation (Abwasser)

Teil B Text

1. Erhaltungsgebote

- 1.1 Vorhandene Lücken in den Knicks sind durch Anpflanzungen von Arten der Schlehen-Hasel-Knickgesellschaften zu schließen (Zif. 2.8).
- 1.2 Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind ca. alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24(4) LNatSchG sind zu berücksichtigen.
- 1.3 Im Wurzelbereich zu erhaltenden Bäume und Knicks sind dauerhafte Höhenveränderungen unzulässig.
- 1.4 Während der Bauzeit sind die Knicks und ihre Schutzstreifen sowie die Ausgleichsflächen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 1.5 Außer dem gekennzeichneten Knickdurchbruch sind keine weiteren zulässig.
- 1.6 Die Knickschutzstreifen sind mit einer Rasen-Kräuter-Ansaat-Mischung mit max. 15 g/qm einzusäen und als Wiesenfläche zu erhalten (1 Mahd/Jahr, frühestens ab August). Das Mahgut ist spätestens 2 Tage nach Mahd zu entfernen.

2. Anpflanzungsgebote

- 2.1 Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 2.2 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kfz zu sichern ist.
- 2.3 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.
- 2.4 Ungegliedert geschlossene Wandflächen von über 15 qm sowie die Wände von Carports sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- 2.5 Für die Anpflanzung von Schling- und Kletterpflanzen ist ein Pflanzstreifen von mindestens 0,50 m Breite einzurichten. Die Pflanzen sind im Abstand von 2,00 m zu pflanzen und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Eingegangene Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.
- 2.6 Kinderspielbereiche sind zusätzlich durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern.
- 2.7 Auf 50 % der für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Fläche sind Gehölzpflanzungen (Feldgehölzinseln) vorzunehmen. Die restlichen Flächen sind mit heimischen Gräsern und Kräutern mit max. 15 g/qm anzusäen und als extensive Wiesenfläche zu entwickeln (1 Mahd/Jahr). Das Mahgut ist spätestens 2 Tage nach Mahd zu entfernen.
- 2.7 Für Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:
 - a) Einzelbäume
 - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Crataegus spec. (Weiß- und Rottornarten)
 - Quercus robur (Stiel-Eiche)
 - Sorbus aucuparia (Eberesche)
 - Tilia spec. (Linden-Arten)
 - Hochstämme, dreimal verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang

- b) Anlage von Knicks, Nachpflanzung in Knicks, flächige Pflanzgebiete, öffentliche Grünflächen

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Corylus avellana (Haselnuß)
- Crataegus laevigata (Zweiggriffliger Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Rosa tomentosa (Filz-Rose)
- Rubus fruticosus (Brombeere)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)

Baumarten: Hei. 2x verpflanzt 125/150 cm

Straucharten: Str. 2x verpflanzt 60/100 cm

Pflanzabstand:
Knicks: zweireihig
0,80 m der Reihen zueinander
0,50 m der Pflanzen zueinander
sonstige Pflanzungen: 1 Pfl./1,5 qm

c) Ausgleichsfläche

- Arten der Eichen-Hainbuchenwald-Gesellschaften
- Baumarten: leichte Heister 100/150 cm
- Straucharten: leichte Sträucher 70/90 cm
- Pflanzdichte: 1 Pfl./1,5 qm

- 2.8 Für die Neuanlage von Knicks gilt folgende Bauweise:
Höhe 1,00 m/ Sohlbreite 2,50 m/ Kronenbreite 1,50 m

3. Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung

- 3.1 Mit Ausnahme der Haupterschließungsstraße sind asphaltierte Decken unzulässig.
- 3.2 Gehwege sowie Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.
- 3.3 Die Fußwege in den öffentlichen Grünflächen sind in wassergebundenem Belag herzustellen.
- 3.4 Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 20 % der gärtnerisch anzulegenden Fläche ist mit Sträuchern und Stauden zu begrünen.
- 3.5 Freiflächen auf Tiefgaragen müssen, soweit es sich nicht um Verkehrsflächen handelt, eine Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,60 m aufweisen und mit Ausnahme von Terrassenbereichen begrünt werden.

4. Realisierung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

- 4.1 Die Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.
- 4.2 Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf der östlichen Teilfläche sind spätestens mit Abschluß der Baumaßnahmen zu realisieren.

Schnitt A - A'

M. 1:100

Festgestellt
gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG
Kreis Segeberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
Bad Segeberg, den 14.03.95

im Auftrag
J. J. J.



B 433 Gehweg vorh. Graben Lärmschutzwall, ca. 2,00 m hoch Stellplatz-anlage
Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum
1	Einarbeitung der Ergebnisse der lärmtechn. Untersuchung	Jb./HK	10.01.1995

BAUVORHABEN:

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 88
Henstedt - Ulzburg
Henstedt-Ulzburg, 13.01.1995

AUFTRAGGEBER:
Henstedt - Ulzburg

PLANBEZEICHNUNG:

ENTWURF

DATUM: 20.07.1994

PLANVERFASSER:

Landschaftsplanung HESS • JACOB
Freie Landschaftsarchitekten BDLA
Rüsterweg 36 b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0